



stv. Urkundsbeamtin

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

- Klägerin -

bevollmächtigt:

gegen

Freistaat Bayern

vertreten durch das Landratsamt Tirschenreuth
Mähringer Str. 7, 95643 Tirschenreuth

- Beklagter -

beigeladen:

bevollmächtigt:

beteiligt:

Regierung der Oberpfalz als Vertreter des öffentlichen Interesses
Postfach, 93039 Regensburg

wegen

immissionsschutzrechtlicher Genehmigung (Windkraftanlagen)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 7. Kammer, unter Mitwirkung von

Vizepräsident Mages
Richter am Verwaltungsgericht Straubmeier
Richterin am Verwaltungsgericht Rosenbaum
ehrenamtlichem Richter *****
ehrenamtlichem Richter *****

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 20. Mai 2015 folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand :

Die Klägerin verfolgt die Genehmigung von drei Windenergieanlagen.

Mit am 7.11.2012 beim Beklagten eingegangenen Antragsunterlagen beantragte die Klägerin die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex-N117/2400 mit einer Gesamthöhe von jeweils 199,3 m (Nabenhöhe 141 m und Rotordurchmesser 116,8 m) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 327, 1064/1 und 1058 der Gemarkung *****.

Die Beigeladene verweigerte mit Schreiben vom 19.12.2013 ihr gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 BauGB und führte u.a. an, dass die verkehrsmäßige Erschließung der geplanten Anlagen nicht gesichert sei und alle drei Standorte in einem Gebiet lägen, dass im Entwurf des momentan in der Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplanes und im Änderungsentwurf des Regionalplans als Ausschlussgebiet für Windkraft dargestellt sei. Gleichzeitig stellte die Gemeinde den Antrag auf Zurückstellung des Vorhabens gemäß § 15 Abs. 3 BauGB für die Dauer von einem Jahr.

In der Folge wurden die Standorte der WEA 1 und der WEA 3 um ca. 100 m in östliche Richtung aufgrund der bisherigen Lage in einem Wasserschutzgebiet verschoben. Am 22.7.2013 reichte die Klägerin eine vertiefte Sichtbarkeitsanalyse hinsichtlich der Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die Wallfahrtskirche „*****“ bei *****. sowie am 22.9.2013 eine 3 D-Animation nach.

Mit Bescheid vom 5.2.2014 lehnte das Landratsamt die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die drei Windenergieanlagen ab. Es stünden sowohl der öffentliche

Belang des Denkmalschutzes als auch die nicht gesicherte Erschließung dem Vorhaben entgegen. Weitere Hinderungsgründe seien das verweigerte Einvernehmen der Stadt, der nicht gesicherte Brandschutz sowie die fehlende Abstandsflächenübernahme für vier Grundstücke. Im Hinblick auf den Denkmalschutz wurde näher ausgeführt, die vorgesehenen Standorte lägen auf einer Höhe zwischen 606 m N.N. und 618 m N.N. nördlich der Ortschaft *****. Die WEA 1 und WEA 2 befänden sich an Waldrändern. Die WEA 3 direkt in einem Waldgebiet. In südlicher Richtung befindet sich auf einer freien Anhöhe (599 m N.N.) nahe der Ortschaft ***** die denkmalgeschützte katholische Wallfahrtskirche ***** (sog. „*****“). Die Entfernung der nächstgelegenen Windenergieanlage WEA 1 zur Kirche betrage 1.884 m, von der WEA 2 2.440 m und von der WEA 3 2.249 m. Das Wesen und das überlieferte Erscheinungsbild der Wallfahrtskirche würden erheblich beeinträchtigt. Nach der Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege vom 4.10.2013 stelle die Kirche ein bedeutendes Bau- und Kunstdenkmal mit einem Bekanntheitsgrad weit über die Region hinaus dar. Die Geschichte gehe bis ins 12. Jahrhundert zurück. Die ***** mit ihren drei Zwiebeltürmen und reicher barocker Innenausstattung zähle zu den ungewöhnlichsten Kirchenschöpfungen Deutschlands. Dass die ***** auch in der Haager Liste eingetragen sei unterstreiche zusätzlich die große überregionale Bedeutung der Wallfahrtskirche. Aufgrund ihrer Lage auf einer Hochebene bilde die Wallfahrtskirche eine wichtige Landmarke. Sie sei von weitem aus sichtbar und beherrsche vor allem wegen ihrer besonderen Eigenart die umgebende Landschaft. Die Blickbeziehungen von der denkmalgeschützten Wallfahrtskirche zu den geplanten Windenergieanlagen sei geprüft worden. Aufgrund der Gesamthöhe von knapp 200 m seien die Windenergieanlagen von jedem Standpunkt um die ***** herum zum großen Teil sichtbar. Lediglich der untere Teil der Masten vom Fußpunkt bis in ca. 50 bis 70 m Höhe sei wegen der dazwischen liegenden Anhöhe D. sichtbar verschattet. Der obere Teil der Masten sowie die Rotoren würden sich von der ***** aus erheben, je nach Anlage zwischen ca. 130 und 150 m hoch über der Horizontlinie. Aus Richtung W. kommend erstrecke sich vom Waldrand aus nach Norden hin die freie Fläche der Rodungsinsel mit der in der Mitte errichteten Wallfahrtskirche. Von diesen Standorten seien außer der ***** keine technischen Bauwerke zu erkennen, mit Ausnahme einer neben der ***** befindlichen Gastwirtschaft mit landwirtschaftlichen Nebengebäuden, der obersten Spitze des Turms der Dorfkirche von ***** sowie einem Funkmast auf dem D. Die Bedeutung der Wallfahrtskirche als wichtige Landmarke würde erheblich beeinträchtigt und entwertet. Die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen auf etwa gleicher Höhe wie die Wallfahrtskirche würde die Erlebbarkeit der historisch gewachsenen Landschaft, deren Reiz überwiegend von dem geschützten Denkmal ausgehe, erheblich stören, weil sich die vergleichsweise riesigen Windenergieanlagen optisch und architektonisch krass von den bisher bestehenden Verhältnissen unterscheiden würden.

Am 3.3.2014 ließ die Klägerin gegen den Ablehnungsbescheid Klage erheben. Es gäbe keine tragfähigen rechtlichen Gründe, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in Frage stellen könnten. Die Sichtbeziehungen der Windenergieanlagen zur denkmalgeschützten Wallfahrtskirche „*****“ seien aufgrund von Lage und Entfernung lediglich geringfügig. Nach den landesrechtlich relevanten Maßstäben des Denkmalschutzrechtes, Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Denkmalschutzgesetz müssten erhebliche Beeinträchtigungen gegeben sein, die die Denkmalwirkung zu schmälern im Stande seien. Dies sei nicht der Fall. Neue Vorhaben dürften demnach ein Denkmal lediglich nicht „erdrücken, verdrängen, übertönen“. Die genannten Merkmale müssten in schwerwiegender Weise gegeben sein. Der Beklagte sei nicht an die fachlichen Einschätzungen des Landesamtes für Denkmalpflege gebunden. Eine eigene nachvollziehende Überprüfung lasse sich in den Ablehnungsgründen inhaltlich nicht erkennen. Zudem müssten alle in Bezug genommenen Baudenkmäler besonders schützenswert sein und die Errichtung der Windenergieanlage auf einer herausgehobenen Anhöhe stattfinden. Dem uneingeschränkt privilegierten Antragstellervorhaben, das sich im Anwendungsbereich von § 35 BauGB gesteigert durchsetzen könne, könne der außenbereichsrelevante Mindestdenkmalschutz nicht entgegengehalten werden. Andere vom Beklagten angeführte Versagungsgründe seien durch ergänzende Unterlagen ausgeräumt bzw. griffen nicht durch.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 5.2.2014 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, der Klägerin die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

Klageabweisung.

Es wird ausgeführt, das Landratsamt habe bei seiner Entscheidung sehr wohl berücksichtigt, dass es rechtlich nicht an die fachliche Einschätzung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege gebunden sei. Es habe sich bei seiner Entscheidung davon leiten lassen, dass je höher der Wert eines Denkmals einzuschätzen sei, desto eher sei eine erhebliche Beeinträchtigung seines Erscheinungsbildes anzunehmen. Angesichts der hohen Wertigkeit des geschützten Baudenkmals bewirke der Bau von drei Windenergieanlagen mit rund 200 m Höhe eine erhebliche Beeinträchtigung, auch wenn die Anlagen rund 2.000 m entfernt seien. Bei der vorgenommenen Abwägung sei auch zu berücksichtigen, dass die ***** seit Jahrhunderten ihre geschützte Funktion nur an ihrem festen Standort erfüllen könne und

diese Funktion weitgehend verlöre, falls die Windenergieanlagen an den geplanten Stellen errichtet würden. Dagegen könnten neue Windenergieanlagen an anderen, geeigneten Standorten gebaut werden.

Die Beigeladene beantragt ebenfalls,

Klageabweisung.

Das „Stiftland“ sei als „bedeutsame Kulturlandschaft in Bayern“ unter Leitung des Bayerischen Landesamts für Umwelt definiert worden. Das Landesamt für Denkmalpflege habe zuletzt ca. 1500 Objekte als „landschaftswirksame Denkmäler“ kartiert. Diese hätten Landmarkencharakter. Darunter befindet sich auch die sog. „*****“. Die Umgebung sei für diese Denkmäler von besonderer Bedeutung. Durch die Errichtung der Windenergieanlagen würde die bisherige optische Dominanz und funktionale Beherrschung beschädigt werden. Die Stadt W. strebe aufgrund der hohen Wertigkeit der Klosterlandschaft W. bzw. des Stiftlandes die Aufnahme in das UNESCO-Weltkulturerbe an. Das Kloster W. und die freistehende Wallfahrtskirche ***** seien Meisterwerke des Frühbarocks nördlich der Alpen. Pfarrkirchen und –höfe, Kapellen, Bildstöcke und Marterln vornehmlich aus der Barockzeit machten das Stiftland auch in der Fläche zu einer herausragenden Sakrallandschaft. Es wurde hierzu ein Gutachten zur „Kostenlandschaft W.“ vorgelegt. Auch andere Versagungsgründe lägen noch vor.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Erhebung eines Augenscheins durch den Berichterstatter. Die Klägerin hat eine ergänzende „Vertiefte Sichtbarkeitsbetrachtung hinsichtlich der Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf die *****“ des Landschaftsarchitekten *****, vom 10.12.2014 vorgelegt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten sowie auf die Niederschrift zur mündlichen Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die auf die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gerichtete Verpflichtungsklage ist zulässig, aber nicht begründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und ist durch den ablehnenden Bescheid daher nicht in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 BImSchG und einer auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende Genehmigungen, insbesondere eine ggf. erforderliche denkmalschutzrechtliche Genehmigung wie auch eine Baugenehmigung ein, deren Erteilungsvoraussetzungen sind aber zu prüfen.

Dem Vorhaben stehen denkmalschutzrechtliche Belange entgegen.

Die Errichtung der Windkraftanlagen bedarf aufgrund ihrer Nähe zur Wallfahrtskirche *****, der sog. *****, einem Baudenkmal, grundsätzlich der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG), da sich die Errichtung der Anlagen aufgrund ihrer Höhe von ca. 200 m trotz des Abstandes von knapp 1900 m bis knapp 2500 m auf das Erscheinungsbild der Kirche auswirken kann. Sie entfällt im immissionsschutzrechtlichen Verfahren, der insoweit in einem sog. Nähefall einschlägige Versagungsgrund des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DSchG ist aber hier zu prüfen. Danach kann die Erlaubnis versagt werden, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmal führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. Die Entscheidung steht im Ermessen der Behörde (vgl. z.B. BayVGH, B. v. 20.5.2015 – Az. 22 ZB 14.2827 - juris).

Gleichzeitig ist in baurechtlicher Hinsicht zu prüfen, ob dem nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Vorhaben der öffentliche Belang des Denkmalschutzes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegensteht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird dieser Belang zwar in der Regel durch das Denkmalrecht der Länder konkretisiert, die Regelung enthält aber dennoch keine bloße Verweisung auf Landesrecht, sondern formuliert eine bundesrechtlich eigenständige Anforderung, die – unbeschadet einer Konkretisierung durch Landesrecht – unmittelbar selbst eingreift, wo grobe Verstöße in Frage stehen. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB gewährleistet ein Mindestmaß an bundesrechtlich eigenständigem, von landesrechtlicher Regelung unabhängigen Denkmalschutz, der im Verhältnis zu den landesrechtlichen Regelungen des Denkmalschutzes, die unberührt bleiben, eine Auffangfunktion zukommt (vgl. BVerwG, B. v. 25.06.2014 – Az. 4 B 47/13, BayVBl 2014, 703). Bei der Prüfung der Zulässigkeit eines Außenbereichsvorhabens nach § 35 Abs. 1 BauGB bedarf es stets einer die gesetzlichen Vorgaben und Wertungen konkretisierenden nachvollziehenden Abwägung, ob die in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB beispielhaft ge-

nannten öffentlichen Belange des Vorhabens entgegenstehen, wobei „nachvollziehende Abwägung“ einen gerichtlich uneingeschränkt überprüfbaren Vorgang der Rechtsanwendung meint, der eine auf den Einzelfall ausgerichtete Gewichtsbestimmung verlangt (vgl. BVerwG v. 25.6.2014, a.a.O., m.w.N.).

Der Beklagte hat im angefochtenen Bescheid darauf abgestellt, dass Belange des Denkmalschutzes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen und insoweit eine Abwägung der beeinträchtigten Belange unter besonderer Berücksichtigung der Privilegierung vorgenommen (Bescheidsgründe Ziffer II. 2.). Diese ist nicht zu beanstanden. Es ist auch erkennbar, dass die Genehmigungsbehörde die Einschätzungen des Landesamts nicht einfach ungeprüft übernommen hat. Es wurden Ortstermine durchgeführt und eine Beurteilung und Fotodokumentation durch den Kreisbaumeister angefordert, nach alledem aufgrund einer eigenen nachvollziehenden Beurteilung entschieden. Ob die landesrechtliche Regelung in Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DSchG demgegenüber inhaltlich (positiv wie negativ) andere Maßstäbe zum Gegenstand und vorliegend der Beklagte auch insoweit eine nach dieser Bestimmung erforderliche (fehlerfreie) Ermessensentscheidung getroffen hat, kann dahinstehen.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat zu den einschlägigen Maßstäben i.R.d. § 35 Abs. 3 Satz Nr. 5 BauGB Folgendes ausgeführt (BayVG, U. v. 18.7.2013, Az. 22 B 12.1741, juris Rn. 25 ff.): „Als Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang erfordert der Denkmalschutz, dass ein Kulturdenkmal vor Beeinträchtigungen seiner Substanz und seiner Ausstrahlungswirkung in die Umgebung hinein bewahrt wird, wie sie von einem Vorhaben in der Umgebung des Denkmals ausgehen können (vgl. BVerwG, U.v. 21.4.2009 – 4 C 3.08 – BVerwGE 133, 347/353 Rn. 13 f.). Vorhaben, welche die Denkmalwürdigkeit erheblich beeinträchtigen, dürfen nur zugelassen werden, wenn das Vorhaben durch überwiegende Gründe des Gemeinwohls oder durch überwiegende private Interessen gerechtfertigt ist (vgl. BVerwG, U. v. 21.4.2009 – 4 C 3.08 – BVerwGE 133, 347/353 f. Rn. 14). (...) Es muss (...) eine besondere, erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals vorliegen. Als erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals ist – wie auch an Hand der landesrechtlichen Maßstäbe wie Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayDSchG ersehen werden kann – nicht nur eine Situation anzusehen, in der ein hässlicher, das ästhetische Empfinden des Betrachters verletzender Zustand, also ein Unlust erregender Kontrast zwischen der benachbarten Anlage und dem Baudenkmal hervorgerufen wird, sondern auch die Tatsache, dass die Wirkung des Denkmals als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element geschmälert wird. Neue Bauten müssen sich zwar weder völlig an vorhandene Baudenkmal anpassen, noch unterbleiben, wenn eine Anpassung nicht möglich ist. Aber sie müssen sich an dem vom Denkmal gesetzten Maßstab messen lassen, dürfen es nicht gleichsam erdrücken,

verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den im Denkmal verkörperten Werten vermissen lassen (vgl. zur Beeinträchtigung am Maßstab von Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayDSchG BayVGh, U. v. 24.1.2013 – 2 BV 11.1631 – NVwZ-RR 2013, 545 ff. Rn. 30; am Maßstab von § 8 NDSchG NdsOVG, U.v. 21.4.2010 – 12 LB 44/09 – NuR 2010, 649/657 m.w.N.). Die genannten Merkmale müssen in schwerwiegender Weise gegeben sein, damit von einer erheblichen Beeinträchtigung gesprochen werden kann. Je höher der Wert des Denkmals einzuschätzen ist, desto eher kann eine erhebliche Beeinträchtigung seines Erscheinungsbilds anzunehmen sein; je schwerwiegender das Erscheinungsbild betroffen ist, desto eher kann die Schwelle der Unzumutbarkeit überschritten sein (vgl. zu § 8 NDSchG NdsOVG, U.v. 23.8.2012 – 12 LB 170/11 – juris Rn. 57, 59). Das Landesamt für Denkmalpflege (Landesamt) ist die zur fachlichen Einschätzung des Denkmalwerts eines Baudenkmals und seiner Beeinträchtigung nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 BayDSchG berufene Fachbehörde. Dabei sind die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden und die Gerichte rechtlich nicht an die fachliche Beurteilung des Landesamts gebunden. Sie haben deren Aussage- und Überzeugungskraft nachvollziehend zu überprüfen und sich aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens eine eigene Überzeugung zu bilden (zur Bewertung durch die Verwaltungsgerichte NdsOVG, U.v. 21.4.2010 – 12 LB 44/09 – NuR 2010, 649/657; NdsOVG, U.v. 23.8.2012 – 12 LB 170/11 – juris Rn. 60 m.w.N.).“

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe würde nach Überzeugung der Kammer die Errichtung der Windenergieanlagen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Denkmals führen. Die Einschätzungen und Darlegungen des BLfD sind für das erkennende Gericht nachvollziehbar. Der Belang der Nutzung der Windenergie kann sich demgegenüber trotz seiner gesetzlichen Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht gegenüber dem hier als höherwertig anzusetzenden Belang des Denkmalschutzes nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB durchsetzen. Für das Gericht waren hierbei die herausragende denkmalpflegerische Bedeutung der Kirche und ihre besondere Lage ausschlaggebend. Bei einem Baudenkmal von herausragender Bedeutung kann eher eine erhebliche Beeinträchtigung angenommen werden und können eher gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für eine unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen (vgl. BayVGh v. 20.5.2015 – a.a.O.).

Nach denkmalschutzfachlicher Einschätzung des Landesamts stellt die Kirche ein bedeutendes Bau- und Kunstdenkmal mit einem Bekanntheitsgrad weit über die Region hinaus dar. Sie habe erhebliche geschichtliche, kunstgeschichtliche, städtebauliche und religiöse Bedeutung. Sie zähle mit ihren drei Zwiebeltürmen und reicher barocker Innenausstattung zu den ungewöhnlichsten Kirchenschöpfungen Deutschlands. Die göttliche Dreifaltigkeit sei in drei Türmen, drei Dachreitern und weiteren Bauteilen versinnbildlicht. Aufgrund ihrer freien Lage in der M. Rodungsinsel, die vom Baumeister so konzipiert gewesen sei, stelle sie eine wich-

tige Landmarke dar und sei Bestandteil der Kulturlandschaft. Sie stehe nicht nur für sich, ihre Bedeutung ergebe sich auch und gerade mit der Umgebung, in der sie sich befindet. Eine Besonderheit bestehe darin, dass sie Bestandteil der Klosterlandschaft W. und mit Kloster bzw. Basilika über einen historischen Pilgerweg mit Rosenkranzstationen verbunden ist.

Die Einschätzungen und Darlegungen des Landesamts zum hohen Wert des Denkmals sind u.a. aufgrund der Erläuterungen und Erörterungen in der mündlichen Verhandlung und nach dem durchgeführten Augenscheinsternin für das erkennende Gericht schlüssig und nachvollziehbar. Die besondere Bedeutung kommt auch darin zum Ausdruck, dass die ***** in die sog. Haager Liste aufgenommen wurde und damit unter den besonderen Schutz der Haager Konvention gestellt wurde, einem völkerrechtlichen Vertrag zum Schutz von Kulturgut während eines Krieges oder bewaffneten Konflikts. Die Kirche stellt nach Überzeugung der Kammer auch ein landschaftsprägendes Baudenkmal dar, für das in besonderer Weise die Wirkung auf die Landschaft und umgekehrt eine Rolle spielt. Diesbezüglich ist auch auf den sog. Bayer. Windkrafterlass (Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen vom 20.12.2011) zu verweisen. Er führt zur Prüfung der Fragen des Denkmalschutzes im Zusammenhang mit der Genehmigung von Windkraftanlagen aus (S. 53): „Windkraftanlagen können sich insbesondere auf die Umgebung bzw. auf großräumige Sichtbezüge von Denkmälern (Nähebereich eines Denkmals) negativ auswirken. Dies gilt regelmäßig bei Landmarken und den die (Kultur-) Landschaft prägenden Denkmälern. Hierzu zählen u. a. vorge-schichtliche Befestigungsanlagen, weiträumige obertägig sichtbare Grabhügelfelder, Burgställe, mittelalterliche und neuzeitliche Anlagen von Ruinen, Burgen, Schlössern, Kirchen oder Klosteranlagen, als Ensemble ausgewiesene Städte und Dörfer sowie UNESCO Welterbestätten. Das Landesamt für Denkmalpflege wurde gebeten, diese Denkmäler möglichst bald zu definieren. Die Umgebung dieser und anderer bedeutender landschaftswirksamer Denkmäler sollte regelmäßig von großen Energieanlagen (z.B. Windenergieanlagen) freigehalten werden.“ Das BLfD hat mittlerweile die landschaftsprägende Baudenkmale definiert, sie sind als eigene Kategorie neben sonstigen Baudenkmalern im Energie-Atlas Bayern abrufbar (<http://geoportal.bayern.de/energieatlas-karten/?wicket-crypt=MqHlwnaRD8k> – s. Windenergie/Planungsgrundlagen/Weitere Planungsgrundlagen/Landschaftsprägende Baudenkmäler). Darunter befindet sich auch die Wallfahrtskirche ***** (Aktennr. D-3-77-158-71).

Die geplanten Windenergieanlagen würden das Wesen und das überlieferte Erscheinungsbild der Wallfahrtskirche zur ***** („*****“) als bedeutendes Baudenkmal erheblich beeinträchtigen. Auch insoweit ist die Darlegung des Landesamts plausibel. Dabei kann auch nach Auffassung des Gerichts nicht mathematisch darauf abgestellt werden, aus wieviel Prozent der Blickbeziehungen auf die ***** aus einem Umkreis von 360° die Windenergieanlagen in

den Blick kommen, wie von Klägerseite argumentiert wird. Auch pauschale Abstände, ab wann durch Windkraftanlagen Baudenkmäler wie Kirchen erheblich beeinträchtigt werden, gibt es nicht. Ob der Maßstab der Erheblichkeit überschritten ist, ist jeweils anhand des Einzelfalls zu beurteilen (BayVGH, U. v. 24.1.2013 – 2 BV 11.631 – juris). Es braucht sich dabei nicht um einen extremen Ausnahmefall zu handeln (BayVGH, U. v. 20.5.2015, a.a.O., juris Rn. 15).

Insoweit ist zu berücksichtigen, dass sich jedenfalls von Süden der Kirche aus betrachtet die Windkraftanlagen im Blickfeld östlich hinter der ***** auftun und auch im direkten Umfeld der Kirche selbst die Anlagen von einer Vielzahl von Standorten aus, zumindest teilweise, sichtbar sind. Dabei sind die Anlagen, die von der Höhenentwicklung her am Fuß ca. 6 bis 19 m höher liegen als die *****, nur im unteren Bereich von der dazwischen liegenden Anhöhe des D. verdeckt, wie die Stellungnahme des Kreisbaumeisters vom 13.8.2013 (Anlage 3) zeigt. Die Ansicht von Süden her ist aufgrund des dort aus dem Wald kommenden historischen Pilgerweges vom Kloster bzw. der Basilika zur *****, der seit der Barockzeit besteht, von besonderer Bedeutung. Es verlaufen im Süden der ***** auch überörtliche Wanderwege. Auch wer sich von W. aus, einem bedeutenden Klosterstandort mit Ensembleschutz, sich mit dem PKW zur ***** als weitere wichtige Sehenswürdigkeit der Region begeben will, fährt in der Regel von Süden auf die Kirche. Die Wege bzw. Straßen führen zwar zunächst weitgehend im Wald. Wenn man allerdings aus dem Wald kommt und sich bei Erreichen der Roudungsinsel sich der Blick auf die Kirche auftut, würden gleichzeitig die Windräder im Hintergrund den Blick auf sich ziehen, verstärkt durch die Drehbewegungen, und die bisher ruhige Landschaft mit der Kirche als Dominante beeinträchtigen. Die Windräder mit ca. 200 Metern Höhe würden trotz der Entfernung von knapp 2 bis 2,5 km als weitere dominante Bauwerke in der Landschaft in Erscheinung treten und die bisherige besondere Wirkung erheblich beeinträchtigen. Insoweit wäre die städtebauliche und geschichtliche Bedeutung der Kirche als Landmarke auf einer Bergkuppe in der Landschaft oberhalb der Klosterstadt W., zu der eine besondere historische Verbindung besteht, nachhaltig betroffen. Die von der Klägerin vorgelegte vertiefte Sichtbarkeitsanalyse mit Fotomontagen konnte die denkmalschutzrechtlichen Bedenken nicht ausräumen. Fotomontagen stellen ein geeignetes hilfreiches Mittel bei der Beurteilung der optischen Wirkung der Anlagen dar. Hier sind auch die von Klägerseite ergänzend mit Schriftsatz vom 13.5.2013 und die von Beigeladenseite mit Schriftsatz vom 18.5.2015 vorgelegten Fotomontagen im Format DIN A 4 zu nennen, die einen Eindruck vermitteln. Es ist aber zu berücksichtigen, dass der optische Eindruck des Auges in der Realität nur eingeschränkt durch Fotomontagen wiedergegeben bzw. „verbildlicht“ werden kann, auch wenn in der vorgelegten Sichtbarkeitsanalyse eine Standardbrennweite von 50 mm verwendet wurde, die dem natürlichen Eindruck des Auges wohl noch am ehesten entspricht (vgl. S. 18 der Unterlage). Aber auch der dem Gericht von anderen Anlagen bekannte Ein-

druck ähnlicher Größe und Entfernung ist bei der Bewertung der Bilder zu bedenken. Dies zugrunde legend ist davon auszugehen, dass die optische Wirkung der Anlagen auf die Kirche insbesondere von Standpunkten südlich der Kirche aus und im direkten Umfeld der Kirche erheblich ist. Der Funkmast auf dem D., die Windenergieanlagen bei A. bzw. der Überwachungsturm auf tschechischer Seite führen nicht dazu, dass die Situation bereits jetzt so beeinträchtigt wäre, dass sie nicht mehr schützenswert ist oder die geplanten Windenergieanlagen das Denkmal nicht mehr erheblich (zusätzlich) beeinträchtigen würden. Der Augenschein hat hierzu ergeben, dass die Windkraftanlagen bei A. von den verschiedenen Standorten bei der Kirche oder im Umfeld nicht sichtbar waren oder aufgrund der Entfernung keine besondere Wirkung auf die Kirche mehr hatten. Gleiches gilt für den Überwachungsturm im Tschechien. Der Funkmast auf dem D. stellt, insbesondere von Süden aus betrachtet, eine gewisse Beeinträchtigung dar. Es handelt sich aber um einen schmalen Mast, der nicht dazu führt, dass die Wirkung der Kirche bereits jetzt verloren gegangen wäre. Die Anlagen würden demgegenüber aufgrund ihrer Höhe, Gestalt und Drehbewegung trotz der größeren Entfernung deutlich dominanter in Erscheinung treten. Kompensationsmaßnahmen wie das Pflanzen von Bäumen im Umfeld der Kirche, wie angesprochen, können allenfalls die Blickbeziehung zu den Anlagen aus Teilbereichen im Umfeld der Kirche unterbrechen und sind nicht geeignet, eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals durch die Anlagen insgesamt wesentlich zu mindern. Die angeführten Sichtbeziehungen von bzw. zu den Kirchen M.K. bzw. M.L. bzw. von der ***** Straße in W. sowie eventuelle Beeinträchtigungen des Klosters W. bzw. der Basilika spielten für das Gericht aufgrund der Entfernung dagegen keine Rolle.

Aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung der Wallfahrtskirche kann sich der Belang der Nutzung der Windenergie trotz seiner gesetzlichen Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB hier nicht gegenüber dem als höherwertig anzusetzenden Belang des Denkmalschutzes nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB durchsetzen.

Die Kirche ist als Denkmal ortsgebunden; sie kann ihre denkmalgeschützte Funktion nur an diesem Standort erfüllen (vgl. BayVGH v. 18.7.2013, a.a.O., Rn. 33). Sie ist dort seit Jahrhunderten vorhanden, während die Windkraftanlagen neu errichtet werden sollen und sich an dem vom Denkmal gesetzten Maßstab messen lassen müssen. Sie sind grundsätzlich nicht an einen bestimmten Standort gebunden, sondern können auch an anderen geeigneten Standorten errichtet werden. Dabei geht auch das Gericht davon aus, dass der Standort sehr windhöflich und für die Windkraftnutzung besonders gut geeignet ist, wie von der Klägerin geltend gemacht wurde. Dies wurde von den Beteiligten auch nicht substantiiert bestritten. Vielmehr wurde von Seiten der Beigeladenen darauf verwiesen, dass die Gegend, in der die Anlagen errichtet werden sollen, im bayerischen Windenergieatlas als sehr windhöfliche Gegend rot eingezeichnet ist. Dies bedeutet aber nicht, dass die Windenergieanlagen nur an

diesem Standort realisiert werden können. Auf der anderen Seite stellt die ***** nach denkmalschutzfachlicher Einschätzung gegenüber anderen Kirchen und Baudenkmalern ein herausragendes Denkmal dar, das in städtebaulicher Hinsicht bewusst und vom Baumeister gewollt in freier Landschaft als Landmarke und Dominante errichtet wurde. In diesem Konflikt setzt sich hier der erheblich beeinträchtigte Belang des Denkmalschutzes gegenüber dem privilegierten Belang der Windenergienutzung durch.

Ob (noch) weitere Versagungsgründe vorliegen, kann dahinstehen.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

Gründe für die Zulassung der Berufung liegen nicht vor. Bei dem von der Klägerin angeführten Zulassungsgrund der besonderen tatsächlichen Schwierigkeit handelt es sich schon nicht um einen Zulassungsgrund, über den das Verwaltungsgericht zu entscheiden hat, vgl. § 124 a Abs. 1 VwGO i.V.m. § 124 Abs. 2 VwGO. Inwieweit das Urteil von der angeführten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts v. 26.6.2014 abweichen soll, ist weder dargetan noch ersichtlich.

Kosten: § 154 Abs. 1 VwGO. Es entsprach der Billigkeit, die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen gem. § 162 Abs. 3 VwGO für erstattungsfähig zu erklären, nachdem sie einen Klageantrag gestellt hat, der erfolgreich war, und sich mit dem Antrag einem Kostenrisiko ausgesetzt hat, § 154 Abs. 3 VwGO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittel: Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** schriftlich zu stellen (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **Innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die **Begründung** ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, **beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** (Ludwigstraße 23, 80539 München oder Postfach 340148, 80098 München) einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn 1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, 3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, 4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 5.

wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Der Antragsschrift sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

Hinweis auf Vertretungszwang: Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Mages

Straubmeier

Rosenbaum

B e s c h l u s s :

Der Streitwert wird auf 1.298.000,-- € festgesetzt (§ 52 GKG).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Rechtsmittel: Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- EUR übersteigt, oder wenn die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

Mages

Straubmeier

Rosenbaum